



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 26. März 2015

Nummer 9

Zweites Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 24. März 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23), das durch das Gesetz vom 10. Februar 2015 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident des Landtags und die Vizepräsidenten sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Amtszulage. Vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 beträgt die Amtszulage für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden 70 Prozent sowie für die Vizepräsidenten 35 Prozent der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark